

Reiseanmeldung



Reiseland
 Reisetitel
 Reisedatum bis
Startdatum Enddatum

Teilnehmer

1. Reiseteilnehmer/in

2. Reiseteilnehmer/in

Name*
 Vorname*
 Straße + Hausnummer
 PLZ & Wohnort
 Geburtsdatum
 Tel.-Nr. (Privat)
 Tel.-Nr. (Mobil)
 Email-Adresse

* Namen bitte genau wie im Reisepass angeben.

a&e-Newsletter abonnieren

a&e-Newsletter abonnieren
 separate Rechnung gewünscht

3. Reiseteilnehmer/in

4. Reiseteilnehmer/in

Name, Vorname*
 Geburtsdatum

Leistungen (ankreuzen und Preise bitte eintragen)

Preis p.P. in EUR Personen Summe

Grundpreis der Reise			X	=
Gewünschte Unterbringung:	Einzelzimmer	Doppelzimmer ¹⁾		
Einzelzimmer-Zuschlag (sofern EZ gewünscht)			X	=
Rail & Fly-Zugticket	Anschlussflug ab		X	=
Weitere gewünschte Leistungen			X	=
Ja, ich möchte einen atmosfair -Beitrag ²⁾ in folgender Höhe zahlen			X	=

Gesamtpreis

¹⁾ Sofern ein/e Zimmerpartner/in zur Verfügung steht, besteht für Einzelreisende auch die Möglichkeit ein 1/2 Doppelzimmer zu buchen. Sollte noch kein/e Zimmerpartner/in eingebucht sein, stellen wir Ihnen zunächst den Einzelzimmerzuschlag in Rechnung und Sie erhalten von uns eine Umbestätigung, sobald uns eine Gegenbuchung für das 1/2 Doppelzimmer vorliegt.

²⁾ Durch eine freiwillige Zahlung können Sie dazu beitragen, die beim Fliegen verursachten Schadstoffemissionen zu kompensieren. Das Spendengeld fließt seit den verheerenden Erdbeben 2015 in ein Projekt zum Wiederaufbau Nepals mit erneuerbaren Energien. Die Höhe des atmosfair-Beitrags finden Sie auf dem Detailprogramm zur Reise; auch die Zahlung von beliebigen Teilbeträgen ist möglich. Weitere Informationen unter www.atmosfair.com.

Reiseversicherung¹⁾

Jahresversicherung²⁾ Einzelversicherung keine Versicherung
 mit SB ohne SB mit SB ohne SB gewünscht

Reiserücktrittskosten-Versicherung (Stornokosten- & Reiseabbruch-Vers.)
 RundUmSorglos-Versicherung inkl. Stornokosten- & Reiseabbruch-Vers.
 Reisekranken-Versicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe

SB = Selbstbeteiligung

¹⁾ Rufen Sie uns gerne an, um die genauen Preise zu erfahren. Alternativ können Sie sich unter www.ae-erlebnisreisen.de/reiseversicherung über die einzelnen Preise & Tarife informieren.

²⁾ Für die Buchung von Jahresversicherungen benötigen wir Ihre Kontoverbindung, da die Zahlung der Jahresversicherungen per Lastschrift durch die Versicherung direkt erfolgt.

Wir freuen uns, wenn Sie sich noch kurz Zeit nehmen und uns verraten, wie Sie auf uns aufmerksam geworden sind:

Empfehlung von Freunden / Bekannten Internet / Google Fremdenverkehrsamt
 forum anders reisen Reisemesse Anzeige / Zeitung

Diese Reiseanmeldung auf Grundlage der Reiseausschreibung wird durch meine Unterschrift verbindlich. Ich erkenne die Reisebedingungen und die Datenschutzbestimmungen des Veranstalters & die Beförderungsbedingungen der beteiligten Verkehrsträger sowie die Geschäftsbedingungen der sonstigen Leistungsträger als verbindlich an. Sie gelten bereits für den Vertragsabschluss. Die Reisebedingungen liegen dieser Anmeldung bei. Die Preise, Daten und Leistungen gelten vorbehaltlich der Bestätigungen der Veranstalter und Fluggesellschaften.

Ort & Datum
Unterschrift 1. Reiseteilnehmer/in Unterschrift 2. Reiseteilnehmer/in

Unterschrift 3. Reiseteilnehmer/in Unterschrift 4. Reiseteilnehmer/in

Falls die weiteren Reiseteilnehmer/innen nicht selbst unterschreiben können, bitte hier ein zweites mal gegenzeichnen:
 Ich erkläre, für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Anmeldung aufgeführten Personen einzustehen:

Unterschrift 1. Reiseteilnehmer/in

Hinweise & vorvertragliche Informationen für vermittelte Reisen

Allgemeine Pass- und Visumerfordernisse

Informationen zu gesundheitspolizeilichen Formalitäten (z.B. Impfungen) und Einreisebedingungen für deutsche Staatsbürger finden Sie in Ihrem Reiseangebot. Sollten Sie eine andere Staatsbürgerschaft als die deutsche besitzen, so teilen Sie uns bitte bei Ihrer Anfrage und vor Buchung Ihre Nationalität mit, so dass wir Sie über die entsprechenden Einreisebestimmungen informieren können. Vielen Dank!

Mobilität auf Reisen

Aufgrund des Erlebnisreisecharakters ist diese Reise für Menschen mit eingeschränkter Mobilität leider nicht geeignet. Gern beraten wir Sie bezüglich einer geeigneten Reise.

Kommunikation vor Ort

Um sich auf Ihrer Reise vor Ort, z.B. auf nicht geführten Tagestouren oder bei Resturantaufenthalten, sicher verständigen zu können, ist es empfehlenswert die englische Sprache und im besten Falle „ein paar Brocken“ der jeweiligen Amtssprache sprechen zu können. Oft helfen aber auch einfache Gesten.

Mindestteilnehmerzahl

In Ihrem Reiseangebot finden Sie die ausdrücklich genannte Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen der Reise.

Zahlungsmodalitäten

Nach Erhalt der Buchungsbestätigung und des Sicherungsscheines, der alle gezahlten Kundengelder absichert, ist üblicherweise eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Der Restbetrag des Reisepreises ist meist spätestens 21 Tage vor Reisebeginn fällig und zu zahlen, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr abgesagt werden kann. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen aus den Allgemeinen Reisebedingungen des Veranstalters.

Reiserücktritt

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl kann der durchführende Veranstalter bis 21 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten. Ferner kann der Veranstalter vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn dieser aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. Der Veranstalter hat sodann den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären. Tritt der Veranstalter vom Reisevertrag zurück, verliert dieser den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden Ihnen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt des Veranstalters, zurückerstattet.

Reiserücktrittskostenversicherung

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten- und Auslandskranken-Versicherung bzw. eines umfassenden Rundum-Sorglos-Versicherungspaketes. Eine Reiserücktrittskostenversicherung oder ein Rundum-Sorglos-Schutz kann bis spätestens 14 Tage nach Zugang der ersten Buchungsbestätigung abgeschlossen werden. Bei Buchung innerhalb von 14 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, bzw. spätestens innerhalb der nächsten 3 Werktage möglich. Ein Rundum-Sorglos-Paket ohne Reiserücktrittskostenversicherung (RRV) oder auch eine Reisekranken-Versicherung kann hingegen jederzeit vor Reiseantritt abgeschlossen werden.

Weitere Hinweise

Für die Vertragsdurchführung ist der durchführende Veranstalter verantwortlich und verpflichtet sich, den Reisenden bei Fragen und Problemen Beistand zu leisten. Bitte nehmen Sie außerdem zur Kenntnis, dass es den Reisenden obliegt, dem Reiseveranstalter eventuelle Reismängel unverzüglich anzuzeigen. Weiterhin haben Sie das Recht, einen Ersatzreisenden zu stellen, sollten Sie die gebuchte Reise nicht antreten können.

Entschädigungspauschalen

Tritt der Kunde zurück, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann aber eine angemessene Entschädigung verlangen. Dazu haben die Veranstalter Entschädigungspauschalen festgelegt, die sich nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen des Veranstalters und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen in Prozent des Reisepreises, je nach Rücktrittszeitpunkt des Kunden, bestimmen. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen aus den Allgemeinen Reisebedingungen des durchführenden Veranstalters.

Dem Kunden bleibt in jedem Fall unbenommen, a&e nachzuweisen, dass dem Veranstalter ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der Pauschalen entstanden ist.

Kontaktdaten

Sie erreichen uns jederzeit entweder über unsere Email-Adresse info@ae-erlebnisreisen.de oder persönlich unter +49 40 27143470 oder können eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, so dass wir uns dann schnellstmöglich bei Ihnen zurück melden können. Sollte sich eine Rückfrage vor Ort nicht beantworten lassen, erreichen Sie uns außerhalb der Bürozeiten – „sollten alle Stricke reißen“ – unter der Notfall-Handynummer 0049 – (0)176 – 323 051 81.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Die maximale Haftungshöhe der Versicherer beträgt in Deutschland zurzeit 110 Mio. € für alle in einem Jahr auftretenden Schadensfälle.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über unser Unternehmen im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch unseres Unternehmens oder bei demselben Kontakt mit diesem werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen.

In diesem Fall verfügt a&e erlebnis:reisen über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an a&e erlebnis:reisen für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von a&e erlebnis:reisen nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

a&e erlebnis:reisen ist eine Marke der Boomerang Reisen GmbH. Boomerang Reisen und hat eine Insolvenzabsicherung mit dem Deutschen Reisesicherungsfonds GmbH abgeschlossen. Die Reisenden können den Deutschen Reisesicherungsfonds, Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, Postfach 120322, 10593 Berlin, Tel. +49 30 78954770, schadenmeldung@drsf.reise, schadenmeldung.drsf.reise kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von a&e erlebnis:reisen verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als a&e erlebnis:reisen, die trotz der Insolvenz der a&e erlebnis:reisen erfüllt werden können.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:

www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH §651A DES BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistung handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Trails Reisen (eine Marke der **reiseAgentur brandner GmbH**) trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt **reiseAgentur brandner GmbH** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlung und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmen für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:

www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

DAS SIND WIR - UNSERE MARKEN

ALLGEMEINE REISE- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TRAILS NATUR- UND ERLEBNISREISEN - EINE MARKE DER REISEAGENTUR BRANDNER GMBH

Hiermit wird das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Kunde (=Reisender), der die Leistungen von TRAILS Natur- und Erlebnisreisen eine Marke der reiseAgentur brandner GmbH, in Anspruch nimmt, und dem Reiseveranstalter reiseAgentur Brandner GmbH (=RAB*) geregelt. Bitte lesen Sie die Bedingungen aufmerksam durch, denn sie werden Bestandteil des mit uns geschlossenen Reisevertrages. Diese Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus.

1. Abschluss des Reisevertrages

(1.1) Mit der Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Reisende der RAB den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen verbindlich an. Grundlage dieses Angebots ist die Reisebeschreibung von RAB im Katalog bzw. Prospekt, auf seiner Webseite, in einem individuellen Angebot oder sonstigen Medium, nebst ergänzenden Informationen von RAB für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei Buchung vorliegen.

(1.2) Die Anmeldung kann sowohl schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form (E-Mail, Internet) vorgenommen werden, nachdem der Reisende von RAB i.S. des Art. 250 §§ 1-3 EGBGB ordnungsgemäß informiert wurde. Der anmeldende Reisende haftet für Verpflichtungen von allen weiteren in der Anmeldung mit aufgeführten Reisenden aus dem Reisevertrag, sofern er eine entsprechende Verpflichtung durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

(1.3) Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch die RAB zustande. Sie bedarf keiner besonderen Form. Nach Vertragsschluss erhält der Reisende die schriftliche Ausfertigung der Reise- und Buchungsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. per E-Mail (nur im Falle des Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB in Papierform, auf Kundenwunsch per Post) innerhalb von 14 Tagen übermittelt.

(1.4) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von RAB vor, an das RAB für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern RAB auf die Änderung hingewiesen und im Übrigen seine vorvertraglichen Informationspflichten (gem. Art. 250 §§ 1-3 EGBGB) erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist RAB gegenüber die Annahme ausdrücklich oder schlüssig durch (An-) Zahlung des Reisepreises, Restzahlung oder Reiseantritt erklärt.

(1.5) Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss: Der Reisende wird Schritt für Schritt durch den Buchungsvorgang geleitet. Ihm steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Reiseanmeldungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung. Mit Betätigung der Schaltfläche „Absenden“ bietet der Reisende der RAB den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons „Absenden“ begründet keinen Anspruch des Reisenden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Rechnung & Buchungsbestätigung der RAB beim Reisenden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

(1.6) RAB weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Es gelten die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651 i BGB (siehe hierzu auch Ziffer 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

(2.1) Mit Vertragsschluss und nach Aushändigung eines Sicherheitsscheines gemäß §651f Abs. 4 Satz 1 BGB, Art. 252 EGBGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 20 % des Reisepreises pro Person und ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung/ nach gedrucktem Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Restzahlung muss, soweit der Sicherheitsschein ausgehändigt ist und falls nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, 4 Wochen vor Reisebeginn unaufgefordert beglichen sein, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 8. genannten Gründen abgesagt werden kann.

(2.2) Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis nach in Textform erfolgter Übermittlung des Sicherheitsscheines sofort fällig.

(2.3) Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist RAB berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 zu belasten.

(2.4) Zahlungen können in ba oder per Überweisung getätigt werden.

(2.5) Die Reiseunterlagen erhält der Reisende nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises ca. 14 Tage vor Abreise direkt oder über das vermittelnde Reisebüro ausgehändigt.

3. Leistungen

(3.1) Die Leistungsverpflichtung von RAB ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Reisebeschreibung im Katalog bzw. Prospekt, auf der Website, in einem individuellen Angebot oder auf einem sonstigen Medium von RAB unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen sowie der relevanten vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBGB.

(3.2) Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften) und Reisevermittler sind von RAB nicht bevollmächtigt Zusicherungen oder Auskünfte zu geben, sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reisebeschreibung, die Buchungsbestätigung oder vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBGB von RAB hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

(3.3) Beschriebene Tierbeobachtungen können nicht garantiert werden, da es sich um Naturerlebnisse mit freilebenden, wilden Tieren handelt, deren Verhalten nicht zu 100 % vorhersehbar ist. Im Fall keiner Sichtung ist keine Erstattung des Reisepreises möglich.

4. Preis- und Leistungsänderungen

(4.1) Änderungen und Abweichungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von RAB nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. RAB verpflichtet sich, den Reisenden über Leistungsänderungen und/oder -abweichungen vor Reisebeginn gem. § 651f II BGB auf einem dauerhaften Datenträger zu informieren. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung nach Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB oder einer Abweichung von einer besonderen Vorgabe des Reisenden, die Inhalt des Reisevertrages wurde, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von RAB gesetzlich angemessenen Frist (1) die mitgeteilte Änderung der Reiseleistung oder Abweichung der besonderen Vorgabe anzunehmen (2) ohne Stornokosten vom Vertrag zurückzutreten, oder (3) die Teilnahme an einer von RAB gegebenenfalls angebotenen Ersatz-Pauschalreise zu erklären. Wenn der Reisende gegenüber RAB nicht oder nicht innerhalb der gesetzlich, angemessenen Frist reagiert, gilt die Änderung bzw. Abweichung als angenommen. Hierüber, sowie über die erhebliche Änderung bzw. Abweichung einer besonderen Vorgabe wird der Reisende von RAB unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zusammen mit der Mitteilung über dessen Rechte nebst Fristsetzung zur Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichtet.

(4.2) RAB behält sich vor, den Reisepreis nach Vertragsschluss einseitig zu erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar aus einer tatsächlich erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren (a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger (b) einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder (c) einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse ergibt.

(4.2.1) Die Änderung kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie sich diese Erhöhungen pro Person oder pro Sitzplatz auswirken und sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.

(4.2.2) RAB wird den Reisenden umgehend auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen.

(4.2.3) Preisänderungen können nach dem 20. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.

(4.2.4) Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 8 % übersteigt, ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn RAB in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von RAB über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

(4.3) Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in 4.2 unter (a) bis (c) genannten Preise, Abgaben und Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für RAB führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von RAB zu erstatten. RAB darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen und hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5. Rücktritt durch den Reisenden

(5.1) Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt gegenüber der RAB schriftlich oder elektronisch, z. B. per E-Mail, zu erklären. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden.

(5.2) In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisenden, steht RAB eine angemessene Entschädigung zu, soweit der Rücktritt nicht von RAB zu vertreten ist. RAB hat diesen ihm zustehenden Entschädigungsanspruch in den nachfolgenden Stornopauschalen festgelegt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des vom Reisenden erklärten Rücktritts bis zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und den zu erwartenden Erwerb durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei RAB oder dem Reisevermittler wie folgt berechnet:

(5.2.1) allgemeine Stornobedingungen:

bis 90 Tage vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
vom 89. bis 60. Tage vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises
vom 59. bis 30. Tage vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises
vom 29. bis 15. Tage vor Reisebeginn 85 % des Reisepreises
vom 14. Tag bis zum Reisebeginn oder bei Nichtantritt 90 % des Reisepreises.

(5.2.2) gesonderte Stornobedingungen:

Abweichend zu den allgemeinen Stornobedingungen können bei manchen Reisen gesonderte Stornobedingungen gelten. Diese werden in der jeweiligen Reise-/Leistungsbeschreibung/Angebot und der Reisebestätigung nach Art. 250 §§ 3, 6 EGBGB ausgewiesen.

(5.2.3) Stornobedingungen bei Flügen:

Je nach Fluggesellschaft betragen die Stornierungskosten für bereits ausgestellte Flugtickets bis zu 100%. Unabhängig davon, fällt bei jeder Umbuchung oder Stornierung eine Bearbeitungsgebühr von € 200,00 pro Ticket an. Wir empfehlen unbedingt eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

(5.2.4) Für Buchungen, die die Oster- oder Weihnachtssaison/Silvester betreffen, gelten abweichende Stornobedingungen:

bis 91 Tage vor Reisebeginn 20%
von 90 bis 61 Tage vor Reisebeginn 40%
von 60 bis 31 Tage vor Reisebeginn 75%
ab 30 Tage vor Reisebeginn 95%

Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der Reisende zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.

RAB behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit RAB nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist RAB verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

(5.3) Dem Reisenden ist es gestattet RAB nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet. RAB behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend entstandener, dem Reisenden gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

(5.4) Das gesetzliche Recht des Reisenden, gemäß § 651 e BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Bei einem Wechsel in der Person des Teilnehmers ist RAB, soweit sie einem solchen Wechsel nicht deshalb widerspricht, weil der neue Reisende den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen, berechtigt, eine Kostenpauschale für den Aufwand von € 30,- pro Person zu berechnen.

(5.5) Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird von RAB ausdrücklich empfohlen. Deren Kosten werden mit der Anzahlung fällig.

6. Umbuchung

(6.1) Ein Anspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsort oder der Fluggesellschaft besteht nicht, sofern RAB seine vorvertraglichen Informationspflichten gem. Art. 250 §§ 1-3 EGBGB erfüllt hat.

(6.2) Werden auf Wunsch des Reisenden nach der Buchung der Reise und bis zum 30. Tag vor Reiseantritt Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsort, des Ortes des Reiseantritts, des Abflug- oder Zielflughafens, bzw. bei Mietwagen des Ortes der Fahrzeugübernahme oder der Fahrzeugart vorgenommen (Umbuchung), so erhebt RAB eine Umbuchungsgebühr von € 30,- je Änderungsvorgang. Das Umbuchungsentgelt ist zusätzlich zu einem eventuell neuen Reisepreis für die umgebuchte Leistung vom Reisenden zu bezahlen. Über einen aufgrund der Umbuchung entstehenden neuen Reisepreis wird der Reisende vor der Umbuchung informiert.

(6.3) Umbuchungswünsche die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von RAB zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. RAB behält an den Reisenden jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an RAB zurückerstattet worden sind.

DAS SIND WIR - UNSERE MARKEN

8. Rücktritt und Kündigung durch RAB

RAB kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

(8.1) Kündigung des Vertrages wegen Vertragswidrigen Verhaltens

(8.1.1) RAB kann den Vertrag nach Reisebeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

(8.1.2) Ist der Reisende in der jeweiligen Reisebeschreibung genannten Anforderungen erkennbar körperlich oder psychisch nicht gewachsen, ist die Reiseleitung oder die RAB berechtigt, den Reisenden ganz oder teilweise vom Reiseprogramm auszuschließen.

(8.1.3) Bei Kündigung bzw. Ausschluss behält RAB den Anspruch auf den Gesamtpreis, muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, den RAB aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der eventuell von den Leistungsträgern gutgeschrieben Beträge. Die örtlichen Bevollmächtigten von der RAB (Agentur, Reiseleitung) sind in diesen Fällen bevollmächtigt, dessen Rechte wahrzunehmen.

(8.2) Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

(8.2.1) Ist in der Reisebeschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann der RAB bis 30 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

(8.2.2) RAB kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn RAB in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

(8.2.3) RAB ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

(8.2.4) Ein Rücktritt der RAB später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nur aus besonderen Gründen zulässig.

(8.2.5) Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Reisende auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Bei einem Rücktritt aus oben genanntem Grund übernimmt RAB keine Erstattungen für Fremdleistungen wie z. B. Flüge, die der Reisende außerhalb des Leistungsangebotes der RAB erworben hat. Es wird empfohlen Flugbuchungen in Eigenregie zuvor mit RAB abzustimmen.

(8.2.6) Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn RAB in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber RAB geltend zu machen.

9. Obliegenheiten des Reisenden

(9.1) Der Reisende hat RAB oder seinem Reisevermittler, bei dem er die Reise gebucht hat, umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn die erforderlichen **Reiseunterlagen** (Flugscheine, Leistungsgutscheine und Reiseinformationen) nicht innerhalb der von RAB mitgeteilten Frist erhalten hat.

(9.2) Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die Verpflichtung zur **Mängelanzeige** ist bei Reisen dahingehend konkretisiert, dass der Reisende verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder der örtlichen Agentur der RAB anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ist eine Reiseleitung nicht vorhanden, erreichbar oder vertraglich nicht geschuldet, so sind etwaige Reisemängel der RAB an deren Sitz zur Kenntnis zu geben (Anschrift siehe Ziff. 17). Der Vertreter von RAB ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Soweit RAB infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

(9.3) Will ein Reisender den Reisevertrag wegen eines erheblichen Reisemangels der in § 651i BGB bezeichneten Art nach § 651j BGB kündigen, hat er der RAB zuvor eine **angemessene Frist zur Abhilfeleistung** zu setzen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, RAB erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn RAB bzw. ihren Beauftragten (Reiseleitung, örtliche Agentur) eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von RAB oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird.

(9.4) Bei **Reisegepäck** sind **Beschädigung, Verlust** bzw. **Gepäckverspätung** unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck: Der Reisende hat nach luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen bei Flugreisen Schäden an seinem Reisegepäck oder einen Gepäckverlust oder Gepäckverspätung unverzüglich vor Ort der zuständigen Fluggesellschaft mittels Schadensanzeige (P.I.R.) anzuzeigen und sich aus Nachweisgründen eine Bestätigung in Textform aushändigen zu lassen. Sowohl Fluggesellschaften als auch RAB lehnen in der Regel diesbezügliche Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt wurde. Die Schadenanzeige ist bei einer Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei einer Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten.

Darüber hinaus ist die Beschädigung, der Verlust bzw. die Gepäckverspätung unverzüglich RAB gem. den Ausführungen in Ziffer 9.2. bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe an RAB entbindet den Reisenden nicht von der Pflicht der fristgemäßen Schadenanzeige an das zuständige Beförderungsunternehmen.

(9.5) Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierungen und Verspätungen aus der EU Verordnung Nr. 261/2004 sind ausschließlich an die ausführende Fluggesellschaft zu richten.

(9.6) RAB verweist auf die **Beistandspflicht** gemäß § 651 g BGB, wonach dem Reisenden im Falle des § 651 k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung, Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten.

10. Beschränkung der Haftung

(10.1) Die vertragliche Haftung von RAB für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder RAB für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

(10.2) RAB haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der RAB sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

(10.3) RAB haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der RAB ursächlich war.

(10.4) Bei von RAB nicht selbst veranstaltenden Reisen tritt RAB nur als Vermittler auf. RAB haftet lediglich für eine korrekte Vermittlung, sowie ordnungsgemäße Weiterleitung von Zahlungen und Unterlagen. Für alle sonstigen Sachverhalte, die zu Minderungs- oder Schadensersatzansprüchen führen übernimmt RAB keinerlei Haftung. Ansprüche aus derartigen Sachverhalten sind direkt gegen den jeweiligen Veranstalter zu richten wobei die jeweiligen Reise- und Geschäftsbedingungen gelten.

11. Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

(11.1) RAB informiert Reisende mit Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von eventuell notwendigen Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

(11.2) Der Reisende ist selbst verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen, das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn RAB nicht, nicht ausreichend oder falsch informiert hat.

(11.3) RAB haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, Reisegenehmigungen und/oder sonstiger Dokumente durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende die RAB mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass RAB eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

(11.4) Der Reisende ist verpflichtet, sowohl die Zollbestimmungen des bereisten Landes als auch die des Heimatlandes zu beachten. Der Reisende ist verpflichtet, sich selbst über die geltenden Vorschriften zu informieren.

12. Geltendmachung von Ansprüchen

(12.1) Ansprüche nach § 651i BGB hat der Reisende gegenüber der RAB geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Reise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

(12.2) Ansprüche verjähren gem. § 651 j BGB nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Dokumentes folgt. Die gesetzliche Regelung des § 651 g Abs. 2 BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(12.3) RAB möchte Sie in Kenntnis setzen, dass RAB als Ihr Reiseveranstalter nicht an einem freiwilligen Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt. Wir weisen für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbelegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet RAB, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaften sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist RAB verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald RAB weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss RAB den Reisenden informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss RAB den Reisenden über den Wechsel informieren. RAB muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot kann über die Internetseite abgerufen werden: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

14. Versicherungen

Im Reisepreis sind keinerlei Reiseversicherungen enthalten. RAB empfiehlt ausdrücklich den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie einer Reisekrankenversicherung. Beide Versicherungen sind im LTA All-In-One Reiseschutz der LTA Versicherung enthalten, das von der RAB vermittelt wird.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

(15.1) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und RAB findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen RAB und den Reisenden, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben.

(15.2) Der Reisende kann RAB nur an dessen Sitz verklagen. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(15.3) Für Klagen von RAB gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der RAB maßgebend.

(15.4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und RAB anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt, oder auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind, als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

16. Datenschutzhinweis

RAB erhebt bei Ihrer Buchung personenbezogene Daten, die für die Erfüllung und Durchführung des Reisevertrages erforderlich sind. RAB hält bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO ein. Diese Daten werden von RAB elektronisch gespeichert, verarbeitet und - soweit es für den Vertragszweck erforderlich ist - an Dritte, z.B. Leistungsträger wie Beförderungsunternehmen, Hotels, Incoming-Agenturen, Datenbankanbieter Einreise- und gesundheitspolizeilicher Vorschriften) übermittelt.

Aufgrund eines US-Bundesgesetzes zur Terroristenfahndung sind die Fluggesellschaften gezwungen, die Flug- und Reservierungsangaben jedes Passagiers vor der Einreise in die USA der US-Transportersicherheitsbehörde (TSA) mitzuteilen. Ohne diese Datenübermittlung ist eine Einreise in die USA nicht möglich - dies betrifft auch Zwischenlandungen sowie Umsteigeplätze. Auch bei Flügen in andere Staaten, die lediglich den Luftraum der USA tangieren, müssen diese Daten ebenfalls zwingend übermittelt werden. Die ausführlichen Datenschutzhinweise einschließlich der Rechte der Reisenden sind auf <https://reiseagentur-brandner.de/datenschutzerklärung/> hinterlegt und können unter den Kontaktdaten von reiseAgentur brandner GmbH, Inh. Ulrich Brandner, Stefan Brandner angefordert werden.

17. Reiseveranstalter

reiseAgentur brandner GmbH
Salierstrasse 24 / 70736 Fellbach
Tel.: +49 (0)711 - 579889
Fax: +49 (0)711 - 579887
info@reiseagentur-brandner.de
www.reiseagentur-brandner.de

St.-Nr.: DE146141957
Sitz und Amtsgericht Stuttgart HRB 728425
Geschäftsführer: Ulrich Brandner, Stefan Brandner

Gültig ab 1. Juli 2018/Hinweis: Die AGB wurden anwaltlich auf Rechtskonformität/-sicherheit geprüft. Ältere AGB werden durch die neuen AGB ersetzt.